Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-511/17-1954 Wien, am 13.August 1954

Betrifft: Arbeitsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen, Ausführungsgesetz.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. - 8. SEP. 1954
Zl.: 609 Wirtsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g .

Mit dem Bundesgesetz vom 18.Juli 1952, BGBl.Nr.166, wurden Bestimmungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern erlassen. Dieses Gesetz schuf nur für die in der gewerblichen Wirtschaft unselbständig beschäftigten Volksdeutschen unmittelbar anwendbares Recht. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Volksdeutschen aber war zufolge Artikel 12 (1), Ziff.4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine besondere Regelung erforderlich, weil dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen den einzelnen Ländern obliegt. Im § 2 des genannten Bundesgesetzes wurden daher solche Grundsatzbestimmungen aufgenommen. Zu diesen soll das Ausführungsgesetz erlassen werden. Im Bundesland Niederösterreich bestehen zwar keine Vorschriften, die eine ungleiche Behandlung der Volksdeutschen gegenüber inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft vorsehen, zumal die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23.Jänner 1933, Deutsches Reichsgesetzblatt I, S.26, zufolge des § 3 (2) des Übergangsgesetzes vom

1.Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr.368 v.J.1925 für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bereits 1948 außer Kraft getreten ist und andere Rechtsvorschriften auf diesem Gebiete durch die Landesgesetzgebung nicht geschaffen wurden. Dennoch ist im Hinblicke auf die zwingenden Bestimmungen des § 2 (3) des eingangs genannten Bundesgesetzes das Ausführungsgesetz zu erlassen.

Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung hat sich die Gleichstellung auf solche Volksdeutsche nicht zu erstrecken, die erst nach dem 31.Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

Zur Verhinderung einer Auslegung des Gesetzentwurfes durch Umkehrschluß dahin, daß für die vom Gesetzentwurf ausgenommenen ausländischen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Aufnahme des letzten Absatzes in den Entwurf empfohlen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom . 17.9.54 . . . . gefaßten Beschlusses den Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:
W a l t n e r,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: